

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1996/3/13 3Ob127/95, 8Ob48/98m

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 13.03.1996

Norm

EO §39 Abs1 Z1 IIIA EO §39 Abs1 Z1 IIIJ ZPO §397a ZPO §411 G

Rechtssatz

Ein Versäumungsurteil, mit dem dem Klagebegehren auf Aufhebung eines Schiedsspruches stattgegeben wurde, ist während des Laufes der Widerspruchsfrist beziehungsweise nach rechtzeitiger Erhebung eines Widerspruchs noch nicht formell rechtskräftig.

Entscheidungstexte

• 3 Ob 127/95

Entscheidungstext OGH 13.03.1996 3 Ob 127/95

• 8 Ob 48/98m

Entscheidungstext OGH 26.02.1998 8 Ob 48/98m

nur: Ein Versäumungsurteil ist während des Laufes der Widerspruchsfrist beziehungsweise nach rechtzeitiger Erhebung eines Widerspruchs noch nicht formell rechtskräftig. (T1)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1996:RS0102000

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

13.07.2012

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH. www.jusline.at